

Reichs-Gesetzblatt.

№ 27.

Inhalt: Gesetz, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken. §. 1. — Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Wein u. §. 202.

(Nr. 2026.) Gesetz, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken. Vom 20. April 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die nachbenannten Stoffe, nämlich:

- lösliche Aluminiumsalze (Alaun und dergl.),
- Baryumverbindungen,
- Borsäure,
- Glycerin,
- Kermesbeeren,
- Magnesiumverbindungen,
- Salicylsäure,
- unreiner (freien Kupfalkohol enthaltender) Spirit,
- unreiner (nicht technisch reiner) Stärkezucker,
- Strontiumverbindungen,
- Leberfarbstoffe,

oder Gemische, welche einen dieser Stoffe enthalten, dürfen Wein, weinhaltigen oder weinähnlichen Getränken, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungsmittel oder Genussmittel zu dienen, bei oder nach der Herstellung nicht zugesetzt werden.

§. 2.

Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke, welchen, den Vorschriften des §. 1 zuwider, einer der dort bezeichneten Stoffe zugesetzt ist, dürfen weder feilgehalten, noch verkauft werden.

Daselbe gilt für Rothwein, dessen Gehalt an Schwefelsäure in einem Liter Flüssigkeit mehr beträgt, als sich in zwei Grammen neutralen schwefelsauren Kaliums